

Finanzielle Zuwendungen für Familien in Coronazeiten

Notfall-Kinderzuschlag (KiZ)

Familien, die wegen der Corona-Krise Einkommenseinbußen erleiden, und jetzt (nur noch) ein kleines Einkommen erzielen, können seit dem 1. April 2020 den Kinderzuschlag als Notfall-KiZ leichter beantragen.

Mit dem Kinderzuschlag (KiZ) steht Familien mit kleinem Einkommen eine Unterstützung in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind zu, zusätzlich zum Kindergeld.

Dafür werden folgende Regelungen getroffen:

Bei Anträgen auf Kinderzuschlag, die **zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. September 2020** gestellt werden, wird das **Einkommen nur anhand des letzten Monats vor Antragstellung geprüft**. Außerdem müssen Eltern keine Angaben mehr zum Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben (über 60.000 €/Antragsteller*in + über 30.000 €/weiteres Haushaltsmitglied). Die Regelung erleichtert die Beantragung. Der Kinderzuschlag kann dadurch höher ausfallen.

Er kann nicht beim Bezug von Arbeitslosengeld II-Leistungen beantragt werden und wird jeweils für 6 Monate bewilligt. Danach muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

Für die Beantragung müssen auch Angaben zum Einkommen der Kinder und zur Miete gemacht werden. Diese werden bei der Prüfung des Anspruchs und der Berechnung der Höhe berücksichtigt.

Hier können Sie Ihren Anspruch prüfen:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Hier können Sie den Kinderzuschlag online beantragen:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

Hier finden Sie weitere Informationen:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/corona/notfall-kiz>

Einmaliger Kinderbonus

Um die Auswirkungen der Corona-Krise abzumildern, erhält jedes kindergeldberechtigte Kind einen einmaligen Kinderbonus in Höhe von 300 €. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Kindergeld im September und Oktober in zwei Monatsraten á 150 Euro. Der Bonus wird auf den steuerlichen Kinderfreibetrag angerechnet. Eine Anrechnung auf Arbeitslosengeld-II-Leistungen ist nicht vorgesehen. Der Kinderbonus kann nicht gepfändet werden – einzige Ausnahme: Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche des Kindes

Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende

Wegen des erhöhten Betreuungsaufwands für Alleinerziehende während der Corona-Pandemie wird der **Entlastungsbeitrag von derzeit 1.908 EUR auf 4.000 EUR** für 2020 und 2021 angehoben. Er wird bei der Steuererklärung berücksichtigt.

Elterngeld

Damit Eltern keine Einbußen beim Elterngeld infolge der Corona-Krise hinnehmen müssen, wurden Sonderregelungen beim Elterngeld erarbeitet.

Einkommensersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I reduzieren das Elterngeld nicht. Einkommensverluste, die Sie zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 wegen der Corona-Pandemie erleiden, können Sie, wenn Sie möchten, bei der Berechnung des Elterngeldes ausklammern. Das bedeutet: Diese Monate werden übersprungen und stattdessen das Einkommen aus davorliegenden Monaten für die Elterngeldbemessung berücksichtigt.